

Friedhofsgebührenordnung

(Anlage zur Friedhofsordnung des Friedhofes der Kirchenstiftung Engelthal)

§ 1

1. Gebühr an Totengräber: Wird vom Beerdigungsinstitut erhoben.
2. Verwaltungsgebühr
Wer eine Grabstätte nutzt, hat eine jährliche Verwaltungsgebühr zu entrichten. Diese wird auch für die sog. Hausgräber erhoben. Sie ist von jedem zu bezahlen, der das Nutzungsrecht an den Hausgräbern hat.
Die Verwaltungsgebühr dient der Friedhofsunterhaltung.
Sie beträgt jährlich 16,-- €
3. Gebühren für die Wahlgrabstätten:
 - a) Einzelgrab 260,-- €
 - b) Familiengrab einschließlich Hausgrab ab 01.01.2024 385,-- €Die Nutzungszeit (allgemeine Ruhezeit) beträgt 20 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zu 5 Jahren 10 Jahre.
4. Gebühren für Urnengräber:
 - a) Erd-Urnengrab 200,-- €
 - b) Nische in der Stelenwand 160,-- €Öffnen und Schließen der Urnenwand 20,-- €
Die Nutzungszeit (allgemeine Ruhezeit) beträgt 12 Jahre.
5. Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit um 10 Jahre:
 - a) Einzelgrab 145,-- €
 - b) Familiengrab 210,-- €
 - c) Erd-Urnengrab 110,-- €
6. Von Personen, die nicht zur Kirchengemeinde gehören und sonst kein Anrecht auf Besetzung des Grabes haben, wird zu den Grabgebühren in Zuschlag von 25 % erhoben.
7. Gebühr für die Genehmigung eines Grabmales:
2 % des Anschaffungspreises der Anlage durch den Steinmetz.
8. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Im Bedürftigkeitsfalle können sie auf Antrag ermäßigt werden.

§ 2

Die Gebührenordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Engelthal, 25. Februar 2013